

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0541/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegnerin:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht Beiträge zur Heidelberger Gemeinderatswahl, in denen es um die hier eintretende Initiative für Demokratie und Aufklärung e.V. (IDA) geht.

Am 01.03.2024 erscheint der Beitrag „Impfgegner wollen in den Gemeinderat“. Hierin berichtet die Redaktion u. a., auf der Liste fänden sich prominente Vertreter der Impfgegner-Szene – allen voran eine namentlich Genannte. Diese habe sich Anfang April 2020 als Wortführerin der Corona-Proteste hervorgetan. In einer „Corona-Auferstehungs-Verordnung“ habe sie etwa eigenmächtig die Wiedereröffnung aller Geschäfte angeordnet. Mitte April 2020 sei sie kurzzeitig in die Psychiatrie eingeliefert worden, da sie sich verfolgt gefühlt und laut Polizei einen „sehr verwirrten“ Eindruck gemacht habe. Als sie kurz darauf zur Vernehmung im Polizeirevier Mitte gewesen sei, hätten sich dort zahlreiche Anhänger versammelt und die damals geltenden Kontaktbeschränkungen missachtet.

Am 19.04.2024 erscheint der Folgebeitrag „[Name] auf Platz 48 der Impfgegner-Liste“. Die Redaktion schreibt hier u. a., der bekannteste Name stehe ganz am Ende der Liste: die namentlich genannte Rechtsanwältin, die 2020 mit ihrem Widerstand gegen die Corona-Maßnahmen, Verstößen gegen die Regeln und schließlich der kurzzeitigen Einweisung in eine psychiatrische Anstalt bundesweit in den Schlagzeilen gewesen sei, kandidiere auf Platz 48 für die „Initiative für Demokratie und Aufklärung“ (IDA) für den Gemeinderat.

II. Der Beschwerdeführer legt für die IDA Beschwerde ein. Mit den oben genannten Berichten über Kandidaten der Wahlliste IDA verstoße die Beschwerdegegnerin gegen den Pressekodex, da sie die Grundsätze der journalistischen Ethik verletze, die Wahrung der Menschenwürde und die Sorgfaltspflicht missachte und potenziell Schaden anrichte, ohne

eine angemessene Rechtfertigung oder Grundlage für die Verbreitung der Informationen zu liefere.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde nach der Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffer 8 des Pressekodex, da Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex bereits nach dem Vortrag der Beschwerdeführung nicht ersichtlich waren.

Zu einem möglichen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex trägt die Beschwerdeführung vor, die Veröffentlichung von Informationen über die psychische Gesundheit einer Person ohne ihre Zustimmung könne eine Verletzung ihrer Privatsphäre darstellen, insbesondere wenn es keine relevante öffentliche Bedeutung für diese Information gebe.

Man erwarte, dass die Zeitung für diese Verstöße vom deutschen Presserat eine Rüge erteilt bekomme.

III. Der Chefredakteur der Zeitung weist den Vorwurf der Verletzung der Persönlichkeitsrechte von der Genannten im Zuge der Berichterstattung entschieden zurück. Er trägt folgende Vorgeschichte vor: Die genannte Frau sei 2020 auf ihn zugekommen und habe durch eine Mittelsperson um Berichterstattung bezüglich ihrer Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung gebeten, weil sie sich als Kritikerin der Corona-Schutzmaßnahmen verfolgt gefühlt habe. Diesem Wunsch sei man damals nachgekommen. Die Frau selbst habe in der Folge einen gut besuchten Termin während des Lockdowns in eigener Sache vor Gericht als „Umarmungskundgebung“ inszeniert, auf der sie offensiv Corona-Schutzmaßnahmen als überflüssig angezweifelt habe. Die Beschwerdegegnerin habe auch hierüber berichtet. Eine Beschwerde seitens der betroffenen Frau habe sie nicht erreicht. Bundesweit habe diese jedoch eine beachtliche Publizität erreicht; der entsprechende Artikel der Zeitung habe aus dem Stand heraus über 100.000 Views erreicht.

Als die Frau sich entschieden habe, ihre Haltung zu Corona und den Schutzmaßnahmen politisch in der Gruppierung IDA zu vertreten, habe der Autor des beschwerdegegenständlichen Beitrags völlig zu Recht an diese Vorgeschichte erinnert. Wäre die Frau außerhalb des Kontextes „Coronaschutzmaßnahmenkritikerin“ politisch aktiv geworden, hätte man selbstverständlich auf diesen Hinweis verzichtet. Durch den unmittelbaren Bezug hätte jedoch eine Weglassung dieser Episode zu einer Verfälschung geführt. Die Betroffene sei nach wie vor bekannt als Rechtsanwältin, die sich vehement – bis hin zu ihrer Einweisung in die Psychiatrie – gegen Coronaschutzmaßnahmen aufgelehnt habe. Den Vorwurf des Beschwerdeführers hält der Stellungnehmende diesbezüglich für hanebüchen – und für eine Retourkutsche, weil er selbst mit ihrer Berichterstattung über IDA nicht einverstanden sei.

Die Beschwerdegegnerin hat auch eine Stellungnahme des Autor vorgelegt, in welcher dieser begründet, warum er diesen Text so geschrieben hat und die Beschwerde nicht für gerechtfertigt hält.

Das für ihn wichtigste Argument sei, dass die Genannte in diesem Kontext seiner Ansicht nach nicht als Privatperson auftrete, sondern als Person der relativen Zeitgeschichte. Deshalb habe er ihren Namen trotz des hinteren Listenplatzes in die Überschrift genommen und den Text begonnen mit: „Der bekannteste Name steht ganz am Ende der Liste.“

Vor vier Jahren habe die Frau während der Covid-Pandemie bundesweite Bekanntheit erlangt – und diese auch offensiv gesucht. Googele man sie, erschienen noch heute zahlreiche Medienartikel, in denen sie als „Corona-Anwältin“ oder gar „Coronoia-Anwältin“

betitelt werde. Trete sie nun für eine Initiative zur Kommunalwahl an, die sich aus Protest zu Covid-Maßnahmen gegründet habe und deren Aufarbeitung als zentrales Ziel formuliere, stehe das in einem klaren Zusammenhang.

Entsprechend halte er es für die Einordnung ihrer Kandidatur relevant, wie sie während der Pandemie agiert habe. Und zu ihrem Auftritt während der Pandemie gehöre neben ihrer sogenannten „Auferstehungs-Verordnung“ auch ihre kurzzeitige Aufnahme in der Psychiatrie – zumal es damals eine Debatte darüber gegeben habe, ob sie so zum Schweigen gebracht werden solle. Wolle eine Person mit einem solchen Bekanntheitsgrad und einer solchen kontroversen Vorgeschichte in die Kommunalpolitik, gehöre es seiner Ansicht nach zu den Aufgaben der Lokalredaktion, darüber zu informieren.

Dabei habe er jedoch keine Aussage über die psychische Gesundheit der Frau getätigt. Er habe erstens geschrieben, dass sie im April 2020 in eine Psychiatrie eingewiesen worden sei. Das habe die Polizei damals bestätigt und die Betroffene habe ebenfalls in einer Audionachricht berichtet, auf deren Veröffentlichung sie selbst gedrängt habe. Zweitens habe er geschrieben, dass sie sich „verfolgt fühlte“ – auch das sei seiner Ansicht nach durch die Audiodatei klar belegt. Und zuletzt habe er die Polizei mit der Aussage zitiert, sie habe einen „sehr verwirrten“ Eindruck gemacht. Das decke sich ebenfalls mit der Tonaufnahme. All diese Punkte seien seit nunmehr über vier Jahren bei zahlreichen Medien bundesweit nachlesbar – weshalb seiner Ansicht nach nichts dagegengesprochen habe, sie auch im Artikel über ihre Kandidatur zu verwenden. Im Gegenteil: Er halte sie in diesem Kontext klar für relevant.

B. Erwägungen des stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Beschwerde ist unbegründet, die Berichterstattung im Einklang mit Ziffer 8 des Pressekodex.

Die Beschwerdegegnerin hat darlegen können, dass die Betroffene selbst seinerzeit mit der entsprechenden Berichterstattung über ihre Einlieferung in die Psychiatrie einverstanden war und diese selbst forcierte. Insoweit hat die Betroffene hinzunehmen, dass das Thema später wieder aufgegriffen und in Zusammenhang mit ihrem aktuellen politischen Engagement – der Kandidatur für bei den Gemeinderatswahlen – hierüber berichtet wird, denn hier überwiegt das öffentliche Informationsinteresse die berechtigten Interessen der Betroffenen.

C. Ergebnis

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.6 – Erkrankungen

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden gehören zur Privatsphäre. In der Regel soll über sie nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>